

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin

Auf Grund von §§ 2a und 2c des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie von § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist und Form des Zulassungsantrags
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Vergabe der Studienplätze
- § 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 7 Ranglistenbildung
- § 8 Erstellung der Bescheide
- § 9 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Zahnmedizin in den Hauptquoten
 1. 10 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ; Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag)) und
 2. 60 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH; Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Staatsvertrag).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme am ZEQ- und AdH-Verfahren ist ein gemäß § 6 HZVO frist- und formgerecht gestellter Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung.
- (2) Die für das ZEQ- und AdH-Verfahren erforderlichen Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die bei der Universität Freiburg eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
 2. der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten „Tests für medizinische Studiengänge“ (TMS),
 3. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen beziehungsweise sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten,
 4. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),
 5. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise).

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des Auswahlkriteriums zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine Ausstellerin oder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt sein.

§ 3 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan für Zahnmedizin und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal an-

gehört. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich entsprechend § 2 bei der Stiftung für Hochschulzulassung für einen Studienplatz beworben hat.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ-Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
 1. Wartezeiten in den Vergabeverfahren Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/2022 nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 1 Staatsvertrag und § 38 Absatz 1 HZVO,
 2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
 3. eine in der Regel dreijährige fachnahe anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und eine sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten gemäß der Auflistung in Anlage 6 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO),
 4. besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt gemäß der Auflistung in Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO) und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise gemäß der Auflistung in Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO).
- (2) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im AdH-Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
 1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
 3. eine in der Regel dreijährige fachnahe anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und eine sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten gemäß der Auflistung in Anlage 6 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO),
 4. besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt gemäß der Auflistung in Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO).
- (3) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene oder ausgeübte Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besonderen Vorbildungen oder fachnahen praktischen Tätigkeiten besteht.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auch auf der Grundlage des "Tests für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Dieser wird zentral von der TMS-Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Einzelheiten zum Ablauf des TMS, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Ranglistenbildung

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.
- (2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben.
- (3) Wartezeiten werden nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 1 Staatsvertrag und § 38 Absatz 1 HZVO berücksichtigt. Die Punktzahl ergibt sich nach Anlage 5 Absatz 6 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO: Für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 ergeben 15 und mehr seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichene Halbjahre (§ 38 Absatz 1 Satz 2 HZVO) 45 Punkte. Die Punktzahl nimmt mit absteigender Anzahl der Halbjahre linear um jeweils 3 Punkte ab. Im Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 ergeben 15 und mehr seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichene Halbjahre 30 Punkte. Die Punktzahl nimmt mit absteigender Anzahl der Halbjahre linear um jeweils 2 Punkte ab.
- (4) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe von §§ 15 und 26 HZVO und der Anlagen 2 bis 4 zur HZVO berücksichtigt. Die Punktzahl ergibt sich nach Anlage 5 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO.
- (5) Der TMS wird gemäß § 6 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung berücksichtigt. Die Punktzahl für den TMS ergibt sich nach Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO.
- (6) Werden die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt oder Preis nachgewiesen, wird jeweils die volle Punktzahl vergeben. Liegen innerhalb eines dieser Kriterien mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht.
- (7) Die Ranglistenbildung im ZEQ-Verfahren erfolgt im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 nach folgender Maßgabe:
 1. maximal 45 Punkte für Wartende,
 2. maximal 50 Punkte für den TMS,
 3. maximal 2 Punkte für Berufsausbildungen,
 4. maximal 1 Punkt für Berufserfahrung,
 5. maximal 1 Punkt für Dienst/Ehrenamt,
 6. maximal 1 Punkt für Preise.
- (8) Die Ranglistenbildung im ZEQ-Verfahren erfolgt im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 nach folgender Maßgabe:

1. maximal 30 Punkte für Wartende,
 2. maximal 60 Punkte für den TMS,
 3. maximal 4 Punkte für Berufsausbildungen,
 4. maximal 2 Punkte für Berufserfahrung,
 5. maximal 2 Punkte für Dienst/Ehrenamt,
 6. maximal 2 Punkte für Preise.
- (9) Die Ranglistenbildung im AdH-Verfahren erfolgt nach folgender Maßgabe:
1. maximal 41 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. maximal 40 Punkte für den TMS,
 3. maximal 12 Punkte für Berufsausbildung,
 4. maximal 6 Punkte für Berufserfahrung,
 5. maximal 1 Punkt für Dienst/Ehrenamt.

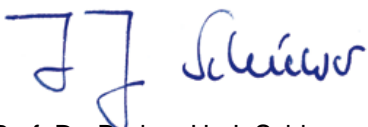
§ 8 Erstellung der Bescheide

Die Bescheide im ZEQ- und im AdH-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Universität Freiburg.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin vom 29. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 14, S. 35-40), zuletzt geändert am 5. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 17, S. 71-73), außer Kraft.

Freiburg, den 17.12.2019



Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Schiewer

Rektor

Anlage zu § 6

Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bearbeiterin oder der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut sie oder er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation, Koordination und Durchführung des Testverfahrens ist eine zentrale Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingerichtet und beauftragt. Rechtsträgerin der TMS-Koordinationsstelle ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen, gemäß § 2a Absatz 6 Satz 1 HZG durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die TMS-Koordinationsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.
- (4) Eine Anmeldung zum Test ist nur über die TMS-Koordinationsstelle möglich (www.tms-info.org). Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Absatz 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die TMS-Koordinationsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 1. sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
 3. bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
 4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
 5. am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der TMS-Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatz 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt circa fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern über die TMS-Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Absatz 17.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- (12) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einer Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der TMS-Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Absatz 1 Satz 8 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.
- (16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der oder dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(17) Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

a) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählereinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählereinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählereinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}} ;$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

b) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n} ;$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T0. f ist die Häufigkeit des Testwertes T0. Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach a) ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + s_{AN} \cdot \frac{100 - T}{10} ;$$

dabei ist der Testwert (siehe a)). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) um einen Studienplatz in einem medizinischen Studiengang beworben haben. s_{AN} ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests

werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

d) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (a)) und Prozenträge (siehe b)) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in c) beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat. Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.